

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern **— Drucksache 10/351 —**

A. Problem

Der Gesetzentwurf soll die Rückkehrbereitschaft von Ausländern durch ein Angebot von — überwiegend — befristeten finanziellen Anreizen fördern und damit einen Beitrag zur Konsolidierung der Ausländerzahlen in der Bundesrepublik Deutschland leisten.

Im September 1983 lebten 4,53 Mio. Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, 407 000 mehr als im September 1974 und 132 000 weniger als im September 1982.

Diese Entwicklung war im wesentlichen durch Wanderungsüberschüsse zwischen 1978 und 1981 verursacht, die vor allem aufgrund starker Zuwanderungen in diesen Jahren entstanden. 1982 war als Folge eines deutlichen Rückgangs der Zuwanderungen der Wanderungssaldo erstmals seit 1977 negativ. Das gleiche gilt für das erste Quartal 1983.

Die Zahl der Rückkehrer verminderte sich zwischen 1975 und 1979 beträchtlich (von 600 000 auf 366 000) und erhöhte sich seither nur geringfügig (1982: 433 000). Trotz jahresdurchschnittlicher Zunahme der Ausländerarbeitslosigkeit um 77 000 ist zwischen 1981 und 1982 die Zahl der Rückkehrer nur um 18 000 angestiegen. Zwischen dem ersten Quartal 1982/83 hat die Rückkehrerzahl sogar um 1 500 abgenommen.

Andererseits besteht — wie zahlreiche Untersuchungen belegen — bei den ausländischen Arbeitnehmern eine beachtliche latente Rückkehrbereitschaft. Ob diese Bereitschaft in konkrete Rückkehrentscheidungen mündet, hängt von mehreren Faktoren ab, unter denen das Erreichen des Sparziels und die Chancen für den Aufbau einer Existenz im Heimatland eine

wichtige Rolle spielen. Soll die Zahl der Rückkehrer ansteigen, sind hierbei Hilfestellungen notwendig.

B. Lösung

Es sollen gezielte finanzielle Anreize geschaffen, Rückkehrhemmnisse abgebaut und Entscheidungshilfen angeboten werden durch

- eine Rückkehrhilfe, deren Gewährung an enge Voraussetzungen geknüpft wird, um Mitnahmeeffekte möglichst gering zu halten,
- die vorzeitige Einlösung individueller Ansprüche auf Beitragserstattung aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und bei der Sparförderung,
- eine Beratung über allgemeine Rückkehrbedingungen und über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung im Heimatland.

Mehrheitsbeschluß gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgenommenen Änderungen des Gesetzentwurfs führen durch die Regelung der Beratung (Artikel 1 § 5 b) insgesamt zu Mehrkosten in Höhe von jährlich ungefähr 0,5 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern — Drucksache 10/351 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Oktober 1983

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig	Müller (Wesseling)	Dreßler	Cronenberg (Arnsberg)	Frau Potthast
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft
von Ausländern

— Drucksache 10/351 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rückkehrhilfegesetz (RückHG)

§ 1

Anspruchsberechtigte

(1) Anspruch auf Rückkehrhilfe haben Arbeitnehmer, die

1. nicht mit einem Deutschen verheiratete Staatsangehörige eines Staates sind, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,
2. a) durch Stilllegung des ganzen Betriebes oder von wesentlichen Betriebsteilen oder durch Konkurs nach dem *Inkrafttreten des Gesetzes* und bis zum 30. Juni 1984 arbeitslos geworden sind und bis zum Verlassen des Geltungsbereichs des Gesetzes arbeitslos gemeldet waren oder
b) innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Antrag auf Rückkehrhilfe Anspruch auf Kurzarbeitergeld für Ausfallstunden hatten, die mindestens 25 vom Hundert der betrieblichen Arbeitszeit im Sinne des § 69 des Arbeitsförderungsgesetzes umfaßten,
3. bis zum 30. Juni 1984 einen Antrag auf Rückkehrhilfe gestellt haben,

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rückkehrhilfegesetz (RückHG)

§ 1

Anspruchsberechtigte

(1) Anspruch auf Rückkehrhilfe haben Arbeitnehmer, die

1. unverändert
2. a) durch Stilllegung des ganzen Betriebes oder von wesentlichen Betriebsteilen oder durch Konkurs nach dem **30. Oktober 1983** und bis zum 30. Juni 1984 arbeitslos geworden sind und bis zum Verlassen des Geltungsbereichs des Gesetzes arbeitslos gemeldet waren oder
b) innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Antrag auf Rückkehrhilfe **ununterbrochen** Anspruch auf Kurzarbeitergeld für Ausfallstunden hatten, die mindestens 20 vom Hundert der betrieblichen Arbeitszeit im Sinne des § 69 des Arbeitsförderungsgesetzes umfaßten,

3. unverändert

Entwurf

4. im Zeitpunkt der Ausreise im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung waren.

(2) Die Rückkehrhilfe wird nur für Arbeitnehmer gezahlt, die nach dem ... (*Inkrafttreten dieses Gesetzes*) bis zum 30. September 1984 den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit ihrer Familie auf Dauer verlassen haben. Zu der Familie zählen der Ehegatte sowie Kinder, denen gegenüber der Arbeitnehmer gesetzlich unterhaltspflichtig und sorgeberechtigt ist.

§ 2

Höhe der Rückkehrhilfe

(1) Die Rückkehrhilfe beträgt 10 500 DM. Der Betrag erhöht sich für jedes Kind des Arbeitnehmers, das sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufhält, mit ihm zurückkehrt und vor dem 1. Juni 1983 eingereist ist, um 1 500 DM. Dieser Zuschlag wird für ein Kind nur einmal gewährt.

(2) Verläßt der Arbeitnehmer erst später als einen Monat nach Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen den Geltungsbereich dieses Gesetzes, so vermindert sich der Betrag von 10 500 DM für jeden weiteren angefangenen Monat im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a um 1 500 DM, im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b um 750 DM. Nach Ablauf von sieben Monaten wird eine Rückkehrhilfe nicht mehr gezahlt.

§ 3

Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit

Die Rückkehrhilfe wird nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung durch die Bundesanstalt für Arbeit gewährt.

§ 4

Aufbringung der Mittel durch den Bund

Die Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit für die Gewährung der Rückkehrhilfe trägt der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 5

Verfahren

Die Rückkehrhilfe ist schriftlich beim Arbeitsamt zu beantragen. Für die Entgegennahme des Antrags

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. unverändert

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b bleibt eine Unterbrechung des Bezugs von Kurzarbeitergeld nach § 67 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes außer Betracht.

(2) Die Rückkehrhilfe wird nur für Arbeitnehmer gezahlt, die nach dem **30. Oktober 1983** bis zum 30. September 1984 den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit ihrer Familie auf Dauer verlassen haben. Zu der Familie zählen der Ehegatte sowie Kinder, denen gegenüber der Arbeitnehmer gesetzlich unterhaltspflichtig und sorgeberechtigt ist. **Das gilt nicht für einen getrennt lebenden Ehegatten, der sich bereits seit fünf Jahren rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und über eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts verfügt.**

§ 2

Höhe der Rückkehrhilfe

- (1) unverändert

(2) Verläßt der Arbeitnehmer erst **nach dem ... (einen Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes)** und später als einen Monat nach Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen den Geltungsbereich dieses Gesetzes, so vermindert sich der Betrag von 10 500 DM für jeden weiteren angefangenen Monat im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a um 1 500 DM, im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b um 750 DM. Nach Ablauf von sieben Monaten wird eine Rückkehrhilfe nicht mehr gezahlt.

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

Entwurf

ges und die Entscheidung über den Anspruch ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer vor dem Verlassen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes seinen Wohnsitz hatte. Das Arbeitsamt kann auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Anspruchsvoraussetzungen entscheiden. Im übrigen finden die Vorschriften des Ersten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218) Anwendung.

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Arbeiterrentenversicherungs- Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt ergänzt:

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 5a

Bescheinigung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer alle Tatsachen, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b für die Entscheidung über den Anspruch auf Rückkehrhilfe erheblich sein können sowie die Zahl der auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragenen Kinder zu bescheinigen. Dabei hat er den von der Bundesanstalt für Arbeit hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Die Bescheinigung ist dem Arbeitnehmer für dessen Antrag auf Rückkehrhilfe auszuhändigen.

§ 5b

Beratung

(1) Rückkehrwillige Ausländer sind auf Verlangen über allgemeine Rückkehrbedingungen und über die Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung einschließlich der Gründung einer selbständigen Existenz in den Heimatländern zu unterrichten und zu beraten.

(2) Die Beratung wird nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung durch die Bundesanstalt für Arbeit oder besonders zu beauftragende geeignete andere Stellen durchgeführt.

(3) Die aus der Beratungsarbeit entstehenden Kosten für Schulung und Information der Berater sowie Kosten der Koordinierung trägt der Bund.

§ 6

unverändert

Artikel 2

Arbeiterrentenversicherungs- Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt ergänzt:

Entwurf

Nach § 27 b wird folgender § 27 c eingefügt:

„§ 27 c

Abweichend von § 1303 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung können Versicherte, die in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984 den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen haben, den Anspruch auf eine Beitragserstattung ohne Wartezeit geltend machen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 1984 zu stellen. Wird der Antrag vor dem Verlassen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gestellt, gilt § 1401 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.“

Artikel 3

**Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetz**

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt ergänzt:

Nach § 26 a wird folgender § 26 b eingefügt:

„§ 26 b

Abweichend von § 82 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes können Versicherte, die in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984 den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen haben, den Anspruch auf eine Beitragserstattung ohne Wartezeit geltend machen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 1984 zu stellen. Wird der Antrag vor dem Verlassen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gestellt, gilt § 123 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend.“

Artikel 4

**Knappschaftsrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetz**

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt ergänzt:

Nach § 19 c wird folgender § 19 d eingefügt:

„§ 19 d

Abweichend von § 95 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes können Versicherte, die in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984 den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer ver-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Nach § 27 b wird folgender § 27 c eingefügt:

„§ 27 c

Abweichend von § 1303 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung können Versicherte, die in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984 den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen haben, den Anspruch auf eine Beitragserstattung ohne Wartezeit geltend machen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 1984 zu stellen. Wird der Antrag vor dem Verlassen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gestellt, gilt § 1401 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der Reichsversicherungsordnung entsprechend **mit der Maßgabe, daß der Arbeitgeber in die Bescheinigung auch die noch nicht gemeldeten Entgelte aufzunehmen hat.**“

Artikel 3

**Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetz**

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt ergänzt:

Nach § 26 a wird folgender § 26 b eingefügt:

„§ 26 b

Abweichend von § 82 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes können Versicherte, die in der Zeit vom 1. Oktober 1983 bis 30. September 1984 den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen haben, den Anspruch auf eine Beitragserstattung ohne Wartezeit geltend machen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 1984 zu stellen. Wird der Antrag vor dem Verlassen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gestellt, gilt § 123 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend **mit der Maßgabe, daß der Arbeitgeber in die Bescheinigung auch die noch nicht gemeldeten Entgelte aufzunehmen hat.**“

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

lassen haben; den Anspruch auf eine Beitragserstattung ohne Wartezeit geltend machen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 1984 zu stellen.“

Artikel 5

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Darüber hinaus kann dem Arbeitnehmer mit seiner Zustimmung eine einmalige Abfindung auch dann gewährt werden, wenn dem Arbeitnehmer die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind.“

2. Dem § 18 wird folgender Absatz 7a angefügt:

„(7a) In den Fällen des § 27c des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder entsprechender Vorschriften gilt § 3 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß. Die Abfindung wird nach dem Barwert der nach Absatz 2 bemessenen künftigen Zusatzrente im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechnet.“

Artikel 6

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560), zuletzt geändert durch [Artikel ... des Haushaltsbegleitgesetzes vom ... Dezember 1982 (BGBl. I S. ...)], wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 6 Nr. 2 werden am Ende des Buchstaben d der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Buchstaben d folgender Buchstabe e angefügt:

„e) der Steuerpflichtige Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlassen hat.“

Artikel 5

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- 1a. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Darüber hinaus kann dem Arbeitnehmer mit seiner Zustimmung eine einmalige Abfindung auch dann gewährt werden, wenn dem Arbeitnehmer die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind.“

2. Dem § 18 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In den Fällen des § 27c des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder entsprechender Vorschriften gilt § 3 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß. Die Abfindung wird nach dem Barwert der nach Absatz 2 bemessenen künftigen Zusatzrente im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechnet.“

Artikel 6

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560), zuletzt geändert durch [Artikel ... des Haushaltsbegleitgesetzes vom ... Dezember 1982 (BGBl. I S. ...)], wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 6 Nr. 2 werden am Ende des Buchstaben d der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Buchstaben d folgender Buchstabe e angefügt:

„e) der Steuerpflichtige, **der** Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, den Geltungsbereich dieses Gesetzes **auf Dauer** verlassen hat.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. Dem § 52 Abs. 16 wird folgender Satz angefügt:
„§ 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe e gilt für Steuerpflichtige, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben.“

2. unverändert

Artikel 7

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden am Ende der Nummer 4 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und nach der Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:
„5. der Bausparer Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlassen hat.“
2. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) § 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 gilt für Bausparer, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben.“

Artikel 8

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Nr. 2 werden am Ende des Buchstaben c der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Buchstaben c folgender Buchstabe d angefügt:
„d) der Prämiensparer Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlassen hat.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d gilt für Prämiensparer, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 7

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden am Ende der Nummer 4 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und nach der Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:
„5. der Bausparer, **der** Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, den Geltungsbereich dieses Gesetzes **auf Dauer** verlassen hat.“
2. unverändert

Artikel 8

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Nr. 2 werden am Ende des Buchstaben c der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Buchstaben c folgender Buchstabe d angefügt:
„d) der Prämiensparer, **der** Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, den Geltungsbereich dieses Gesetzes **auf Dauer** verlassen hat.“
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 9

Artikel 9

Drittes Vermögensbildungsgesetz**Drittes Vermögensbildungsgesetz**

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1982 (BGBl. I S. 1369) wird wie folgt geändert:

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1982 (BGBl. I S. 1369) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Buchstabe f Nr. 1 werden am Ende des Doppelbuchstaben cc der Beistrich und das Wort „oder“ und folgender Doppelbuchstabe dd angefügt:

„dd) wenn der Arbeitnehmer Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlassen hat.“

1. In § 2 Abs. 1 Buchstabe f Nr. 1 werden am Ende des Doppelbuchstaben cc der Beistrich und das Wort „oder“ und folgender Doppelbuchstabe dd angefügt:

„dd) wenn der Arbeitnehmer, **der** Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, den Geltungsbereich dieses Gesetzes **auf Dauer** verlassen hat.“

2. In § 17 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 2 Abs. 1 Buchstabe f Nr. 1 Doppelbuchstabe dd gilt für Arbeitnehmer, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben.“

2. unverändert

Artikel 10

Artikel 10

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 11

Artikel 11

Inkrafttreten

unverändert

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Müller (Wesseling), Dreßler, Cronenberg (Arnsberg) und Frau Potthast

A. Allgemeines

I.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern (Drucksache 10/351) in seiner 22. Sitzung am 15. September 1983 in erster Lesung beraten. Der Gesetzentwurf ist federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, mitberatend dem Auswärtigen Ausschuß, dem Innenausschuß, dem Finanzausschuß, dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie mitberatend und gemäß § 96 GO dem Haushaltsausschuß überwiesen worden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in insgesamt drei Sitzungen erörtert, darunter in einer öffentlichen Informationssitzung am 12. Oktober 1983. Bei der Informationssitzung wurden insbesondere Vertreter der Sozialpartner, der Verbände mit Betreuungs- und Beratungsfunktionen, der Versicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit gehört. Auf das Protokoll Nr. 8 über die Informationssitzung sowie auf die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Verbände und Institutionen wird Bezug genommen; die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen wurden in die Ausschußberatungen einbezogen.

Der Auswärtige Ausschuß und der Finanzausschuß haben am 12. Oktober 1983, der Innenausschuß, der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 26. Oktober 1983 in ihren mitberatenden Stellungnahmen jeweils mit Mehrheit die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Den vom Finanzausschuß gegebenen Anregungen zu Einzelregelungen ist der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung gefolgt; hierauf wird unter B. im einzelnen Bezug genommen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 26. Oktober 1983 seine Beratungen abgeschlossen und mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs mit den unter B. im einzelnen erläuterten Änderungen zu empfehlen. Er hat seine Beschlüsse vorbehaltlich der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses gefaßt. Der Haushaltsausschuß wird dem Bundestag gemäß § 96 GO gesondert berichten.

II.

Der Gesetzentwurf will die freiwillige Entscheidung zur Rückkehr erleichtern und vor allem durch finanzielle Anreize zusätzliche Rückkehrimpulse schaffen. Damit soll ein Beitrag zur Konsolidierung der Ausländerzahlen in der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden.

Um diese Zielsetzung zu verwirklichen, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Zahlung einer Rückkehrhilfe an durch Konkurs oder Betriebsstillegung arbeitslos gewordene oder von längerer Kurzarbeit betroffene Ausländer;
2. Anspruch auf vorzeitige Erstattung der Arbeitnehmerbeiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung;
3. Abfindung von Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung bei Zustimmung des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers in den Fällen einer Beitragserstattung aus der gesetzlichen Rentenversicherung;
4. Zulassung einer vorzeitigen Verfügung über staatlich begünstigte Sparleistungen ohne Verlust der staatlichen Vergünstigungen;
5. Beratung rückkehrwilliger Ausländer über allgemeine Rückkehrbedingungen und über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung im Heimatland.

- a) Die Mehrheit der Ausschußmitglieder war der Auffassung, daß die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen geeignet seien, zusätzliche Impulse für die Rückkehr zu erzeugen. Sie wiesen darauf hin, daß die freiwillige Förderung der Rückkehrbereitschaft einen wesentlichen Programmpunkt im Ausländerkonzept der Regierungsparteien darstelle.

Bereits die alte Bundesregierung habe Maßnahmen zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern beraten und hierzu Beschlüsse gefaßt, die in vielen Bereichen den jetzt im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen entsprächen. Durch diese Beschlüsse sei eine öffentliche Diskussion entstanden, die bei den Ausländern zu hohen Erwartungs- und Abwartehaltungen geführt hätte. Der Gesetzentwurf habe auch die Aufgabe, diese Abwartehaltungen abzubauen, auch wenn die zusätzlichen Rückkehrereffekte wegen der Haushaltslage nur begrenzt sein könnten.

Die Haushaltslage mache es insbesondere auch notwendig, die Gewährung der Rück-

kehrhilfe an enge Voraussetzungen zu binden. Damit zusätzliche Rückkehrereffekte erzielt werden könnten, müßten Mitnahmeeffekte durch Förderung ohnehin rückkehrentschlossener Ausländer möglichst minimiert werden. Das sei bei den vorgesehenen Kriterien weitgehend der Fall. Ihre Auswahl rechtfertige sich auch unter dem Gesichtspunkt einer besonderen arbeitsmarktlichen Betroffenheit.

Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren darüber hinaus der Auffassung, daß eine sofortige Erstattung der Arbeitnehmerbeiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Wartezeit die Entscheidung zur Heimreise erleichtere und damit vielen Ausländern die Möglichkeit eröffne, in die Rentenversicherung ihres Heimatlandes einzutreten. Außerdem müsse längerfristig eine Entlastung der deutschen Rentenversicherung durch eingesparte Rentenleistungen beachtet werden. Die Ausschußmitglieder der CDU/CSU- und FDP-Fraktion wiesen allerdings — insoweit in Übereinstimmung mit den Mitgliedern der SPD-Fraktion — auf die Notwendigkeit einer verantwortungsvollen Beratung der Ausländer über die Folgen einer Beitragserstattung hin. Dies gelte insbesondere in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer eine Regelleistung der Rentenversicherung — z. B. eine Kur — in Anspruch genommen und dadurch einen Erstattungsanspruch nur noch auf die Beiträge habe, die er nach Inanspruchnahme dieser Leistung gezahlt habe. Für den Arbeitnehmer sei wichtig, daß er bis zur Rechtskraft des Bescheides über die Erstattungsleistung Herr des Verfahrens bleibe und seinen Antrag zurücknehmen könne und hierüber unterrichtet werde.

Die Mehrheit des Ausschusses war außerdem der Auffassung, daß eine Öffnungsklausel in der betrieblichen Altersversorgung in den Fällen sinnvoll sei, in denen die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden seien. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, daß der Arbeitnehmer den Antrag auf Abfindung der Anwartschaft nicht erst nach Erstattung der Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung stellen könne, sondern bereits vor Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland. Auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Verfügung über staatlich geförderte Sparleistungen ohne Verlust der staatlichen Vergünstigung stelle eine wesentliche Erleichterung der Rückkehrentscheidung dar.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen darauf hin, daß diese Beurteilung des Gesetzentwurfs auch in der Anhörung der Sachverständigen Unterstützung gefunden habe. Zahlreiche Anregungen aus dieser Anhörung seien aufgegriffen worden. Das gelte vor allem für die sehr verantwortungsvolle Aufgabe der Beratung, die einen wichtigen

ergänzenden Bestandteil der Rückkehrförderung ausmache. Sie solle dem rückkehrwilligen Ausländer Hilfestellungen für die berufliche Wiedereingliederung im Heimatland geben. Damit werde zugleich auch die soziale Verantwortung betont, die auch die Bundesrepublik Deutschland — neben den in erster Linie verantwortlichen Heimatländern — gegenüber den Rückkehrern habe.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen darauf hin, daß es völlig der Entscheidung des Ausländers überlassen bleibe, ob er von den vorgesehenen Maßnahmen Gebrauch mache oder nicht.

- b) Demgegenüber haben die Mitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf abgelehnt. Die Ausgaben würden ihren Zweck verfehlen.

Für die Mitglieder der SPD-Fraktion waren für die Ablehnung im wesentlichen drei Gründe maßgebend, die in der Anhörung der Sachverständigen vor dem Ausschuß bestätigt worden seien:

1. Alle bisherigen nationalen und internationalen Erfahrungen mit der Zahlung von Rückkehrprämien seien negativ und hätten nicht zur erhofften Konsolidierung beigetragen;
2. der Gesetzentwurf wecke illusionäre Erwartungen sowohl bei Ausländern als auch bei Deutschen über die Chancen, die Rückkehrern für den Aufbau einer eigenen beruflichen Existenz im Heimatland durch die Rückkehrprämie gegeben würden; die Fürsorgepflicht des Gesetzgebers gebiete es, keine solchen Illusionen zu nähren;
3. der Gesetzentwurf stärke die Vorbehalte von Deutschen gegenüber Ausländern und gefährde die soziale Akzeptanz einer auf Integration gerichteten Ausländerpolitik.

Nach Auffassung der Mitglieder der SPD-Fraktion habe die Sachverständigenanhörung eine fast einhellige Ablehnung des Gesetzentwurfs erbracht. Der Anspruch und die Zielsetzung des Gesetzes würden durch die tatsächlich im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen nicht eingelöst. Umzugskosten und Zollabgaben allein seien wesentlich höher als die vorgesehene Rückkehrprämie.

Ferner wiesen die Mitglieder der SPD-Fraktion darauf hin, durch die Einführung der Rückkehrprämie und die kürzere Laufzeit des Gesetzes sei gegenüber dem Beschluß der alten Bundesregierung vom Sommer 1982 ein veränderter neuer Ansatz entstanden. Es sei ein Widerspruch, einerseits vom wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Aufschwung zu sprechen, andererseits aber Betriebsstillegungen und Konkurse sowie längere Zeiten der Kurzarbeit als Kriterien für die Rückkehrprämie auszuwählen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Überle-

gungsfrist von einem Monat sei viel zu kurz, um so vielfältige Entscheidungen treffen zu können, wie sie mit der Rückkehr von Familien verbunden seien. Außerdem führe der im Gesetzentwurf vorgesehene vollständige Entzug der Rückkehrprämie für den Fall, daß nicht sämtliche Familienmitglieder spätestens bis zum 30. September 1984 ausgereist seien, zu besonderen Härten vor allem bei schulpflichtigen Kindern und in der Ausbildung stehenden Jugendlichen, deren Schul- und Ausbildungsweg abgebrochen werde.

Nach Auffassung der Mitglieder der SPD-Fraktion sei es unsozial, die ausländischen Arbeitnehmer dazu anzuregen, sich ihre Rentenversicherungsbeiträge auszahlen zu lassen. Erfahrungsgemäß würden die Ausländer das ausgezahlte Geld im Heimatland überwiegend für den Verbrauch verwenden und nicht in die einheimische Rentenversicherung einzahlen.

Die Mitglieder der SPD-Fraktion waren außerdem der Auffassung, daß die in der betrieblichen Altersversorgung vorgesehene Öffnungsklausel in der Praxis nicht funktionieren könne.

Die Fraktion DIE GRÜNEN betonte, daß sie in teilweiser Übereinstimmung mit der von der SPD-Fraktion vorgetragenen Kritik den Gesetzentwurf hauptsächlich deshalb ablehne, weil damit bereits vorherrschende ausländerfeindliche Tendenzen verstärkt würden. Durch den Gesetzentwurf werde der Eindruck erweckt, als werde den ausländischen Rückkehrern etwas geschenkt, während ihnen tatsächlich teilweise Ansprüche vorenthalten würden — nämlich die Arbeitgeberanteile zu den Rentenversicherungsbeiträgen und weitergehende Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfeansprüche, die über die durchschnittlich errechnete Kapitalisierung von 10 500 DM hinausgingen. Auch sei es der deutschen Bevölkerung nicht zu vermitteln, daß die Rückkehrprämie nur für einen sehr eingeschränkten Personenkreis gelte. Dieses Gesetz verstärke den moralischen, psychischen und politischen Druck auf die gesamte ausländische Arbeitnehmererschaft und trage somit zur Entsolidarisierung zwischen deutscher und ausländischer Arbeitnehmerschaft bei.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlaufe der Ausschußberatungen keine Änderung oder Ergänzung erfahren haben, auf den Regierungsentwurf — Drucksache 10/351 — verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung abgeänderten und neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 (Rückkehrhilfegesetz)

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a (Dauer der Inanspruchnahme)

Da das Gesetz — entgegen der ursprünglichen Planung — erst Anfang Dezember in Kraft treten kann, soll der Zeitraum für die Inanspruchnahme der Rückkehrhilfe dadurch erweitert werden, daß auch solche Arbeitnehmer einen Anspruch stellen können, die nach dem 30. Oktober 1983 infolge Betriebsstillegung oder Konkurs arbeitslos geworden sind.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b (Kriterium Kurzarbeitergeld)

Die Ergänzung des Wortes „ununterbrochen“ soll klarstellen, daß es nicht ausreicht, wenn innerhalb der letzten sechs Monate ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld nur für einen Abrechnungszeitraum bestand. Vielmehr muß ein solcher Anspruch während der gesamten sechs Monate bestanden haben.

Die Senkung der Ausfallzeit von mindestens 25 v. H. auf mindestens 20 v. H. soll der betrieblichen Praxis stärker Rechnung tragen.

Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 (Unterbrechung des Bezugs von Kurzarbeitergeld)

Durch die Anfügung des Satzes 2 wird die Zahlung einer Rückkehrhilfe auch an solche Arbeitnehmer möglich, bei denen die Gewährung des Kurzarbeitergeldes nur wegen Ablaufs der in § 67 Arbeitsförderungsgesetz geregelten Bezugsfrist für drei Monate unterbrochen werden mußte.

Zu § 1 Abs. 2 (Frist für das Verlassen des Bundesgebiets; getrennt lebende Ehegatten)

Die Festlegung des frühestmöglichen Zeitpunkts, von dem ab Arbeitnehmer den Geltungsbereich des Gesetzes verlassen können, auf den 30. Oktober 1983 korrespondiert mit der Änderung zu Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a. Wenn der Arbeitnehmer ab 30. Oktober 1983 die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllen kann, soll ihm auch die Möglichkeit gegeben sein, von diesem Zeitpunkt an das Bundesgebiet zu verlassen.

Durch die Anfügung des Satzes 3 soll die Ausreise des Arbeitnehmers im Falle des Getrenntlebens dann erleichtert werden, wenn der andere Ehegatte sich bereits seit fünf Jahren im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält und damit ein verfestigtes Aufenthaltsrecht erwerben kann. Außerdem muß die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts gegeben sein.

Zu § 2 Abs. 2 Satz 1 (Beginn des Zeitraums für die Minderung des Rückkehrhilfebetrages)

Die Einfügung stellt sicher, daß dem Arbeitnehmer aus dem späteren Inkrafttreten und der deshalb erfolgten Rückdatierung auf den 30. Oktober 1983 (vgl. § 1) kein Nachteil entsteht.

Zu § 5 a (Bescheinigung des Arbeitgebers)

Der eingefügte Paragraph dient der Vereinfachung des Verfahrens und bedeutet eine wesentliche Hilfe für den Antragsteller.

Zu § 5 b (Beratung)

Die neue Vorschrift trägt der besonderen sozialen Verantwortung Rechnung, die auch gegenüber Rückkehrern besteht. Deshalb ist der rückkehrwillige Ausländer bereits vor der Rückkehr hinreichend zu beraten, damit seine berufliche Eingliederung im Heimatland erleichtert wird. Hierzu sind die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere die notwendigen Informationen zu sammeln und aufzubereiten sowie die Berater zu schulen.

Mit der Beratung sollen neben der Bundesanstalt für Arbeit — insbesondere bei Existenzgründungsprojekten — geeignete andere Stellen, wie z. B. erfahrene Beratungsstellen, beauftragt werden.

Zu Artikeln 2 und 3 (Vorzeitige Beitragserstattung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß der Arbeitgeber auch die Entgelte für zurückliegende Zeit-

räume, soweit sie noch nicht gemeldet waren, zu bescheinigen hat. Für den Bereich der Bundesknappschaft bedarf es einer solchen Klarstellung nicht, da sich die Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers bereits aus dem Reichsknappschaftsgesetz in Verbindung mit der Satzung der Bundesknappschaft ergibt.

Zu Artikel 5 (Betriebliche Altersversorgung)

Die angefügte Regelung stellt klar, daß die Abfindungsmöglichkeit auch beim Pensions-Sicherungs-Verein besteht.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikeln 6, 7, 8 und 9 (Vorzeitige Verfügung über staatlich geförderte Sparleistungen)

Die Einfügung der Worte „auf Dauer“, die auf einer Anregung des Finanzausschusses beruht, stellt klar, daß die zu fördernde Rückkehrbereitschaft auf das dauerhafte Verlassen des Bundesgebietes abhebt.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Bonn, den 2. November 1983

Müller (Wesseling)

Dreßler

Cronenberg (Arnsberg)

Frau Potthast

Berichterstatter

